

07.06.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz - GRG)

Punkt 3 der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Für den Fall, daß Ziff. 127 der Drs. 200/1/88 keine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat beschließen:

Zu § 123 Abs. 4

§ 123 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Die Landesregierungen werden ermächtigt, den Inhalt der Regelung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wenn eine Regelung nach Abs. 1 bis 3 nicht bis 31. Dezember 1990 ganz oder teilweise zustandegekommen ist."

Begründung:

Es widerspricht dem Prinzip des Entwurfes, vertragliche Regelungen der Landesebene vorzubehalten, wenn bei den dreiseitigen Verträgen ersatzweise zu erlassende staatliche Regelungen durch ein Bundesorgan getroffen werden können. Dies ist auch mit dem Grundsatz der Länderverantwortung für das Krankenhauswesen nicht zu vereinbaren.